

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Nichtamtliche Lesefassung des Rechtsstandes ab dem 24.8.2021

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV -) des Landes Hessen vom 22. Juli 2021 gilt auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg Folgendes:

1. Der Einlass in geschlossenen Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
2. Der Einlass in die Innengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).

Gleiches gilt für den Einlass von Gästen in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen.
3. Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
4. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise der Übernachtungsgäste erforderlich. Bei längeren Aufenthalten sind diese zusätzlich zweimal, gleichmäßig über die Aufenthaltsdauer verteilt, pro Woche erforderlich.
5. Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
6. Der Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
7. [Regelung für die Punkte 1-6: Inkrafttreten: 20. August 2021 und Außerkrafttreten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt]

8. Für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte wird die Teilnehmerzahl auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene) begrenzt.

Ausnahmsweise, z.B. bei besonderem öffentlichen Interesse, kann das Gesundheitsamt bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen eine höhere Teilnehmerzahl gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

9. In Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
10. [Regelung für die Punkte 8-9: Inkrafttreten: 24. August 2021 und Außerkrafttreten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt]

Begründung:

[Die Begründung ergibt sich aus den Allgemeinverfügungen vom 19. August 2021 bzw. 23. August 2021.]